Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Ingenieurbüro
Lüpke + Zischkau Umweltplan
Beratende Ingenieure
Henschelweg 11
34292 Ahnatal

ausschließlich per E-Mail:
luepke@lzu.de

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0213/12-2017/2
RPKS - 27-46 b 0223/12-2017/5
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Frau Henke
Durchwahl 0561 106-2721
Fax 0611 327640062
E-Mail sandra.henke @rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 08.03.2023
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 04.04.2023

Bauleitplanung der Stadt Hofgeismar – Kernstadt Hofgeismar
59. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 67 „Sudheimer Feld Ost“
hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Beteiligung als TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für ein allgemeines Wohngebiet, ein urbanes Gebiet und ein Gewerbegebiet in einer Gesamtgröße von ca. 10,7 ha.
Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt.
Es wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise und Anregungen gebeten:

- Die Kompensationsmaßnahme im Geltungsbereich B 1 (Flurstück 70/1, Flur 25, Gemarkung Hofgeismar) soll sowohl zur externen Kompensation der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe dienen als auch als vorgezogene Maßnahme zum Artenschutz, um artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zusammenhang mit dem Vorkommen von Feldlerchen im künftigen Baugebiet zu begegnen. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass dieses Flurstück sich im Gesamtumgriff einer für den Ausbau des Flughafens Kassel planfestgestellten Ausgleichsfläche befindet. Diese Ausgleichsmaßnahme „Mittelberg“ umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 166 ha, auf ca. 46 ha wurden bzw. werden Maßnahmen durchgeführt (u.a. Umwandlung von Acker in Grünland, extensive Beweidung), die übrigen ca. 120 ha Teilfläche werden indirekt durch die erfolgte

Anlage von Ackerbrachestreifen aufgewertet. Zielsetzung dieser Maßnahme ist die Schaffung von Ausgleichsflächen für die auf dem überbauten Flughafen-Gelände betroffenen Brutvogelarten des Offenlandes, auch Rastvogelarten profitieren von der Aufwertung des Landschaftsraumes. Die auf insgesamt ca. 5,3 ha angelegten, jeweils etwa 10 m breiten Brachestreifen erhöhen als Saumbiotope den Strukturreichtum der umliegenden Ackerschläge. Durch diese Randlinieneffekte wird die Attraktivität sowohl für brütende als auch für rastende Offenland-Vogelarten stark erhöht. Inzwischen wurde als Ergebnis des seit Jahren laufenden vegetationskundlichen und avifaunistischen Monitorings auf der Fläche die Bewirtschaftung der Ackerbrachestreifen leicht modifiziert, indem nun im jährlichen Wechsel halbseitig eine lückige Aussaat von Sommergetreide ohne Pestizid- oder Düngemitteleinsatz erfolgt.
Das o.g. Flurstück grenzt an seinen beiden Längsseiten an je einen dieser Streifen an und ist damit eines der wenigen Flurstücke im Gesamtumgriff, das beidseitig von diesen wertvollen Saumbiotopen umgeben ist. Ein weiteres Aufwertungspotenziel als Brutlebensraum für die Feldlerche ist aufgrund der beschriebenen Umstände hier kaum noch gegeben.
Es wird daher erforderlich, eine neue CEF-Maßnahme zu konzipieren, die auf Basis der noch ausstehenden Ergebnisse der diesjährigen Feldlerchen-Erfassung im künftigen Baugebiet qualitativ und quantitativ geeignet ist, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden. Eine enge Abstimmung mit unterer und oberer Naturschutzbehörde wird angeraten.

- Noch unzureichend erscheint in der vorliegenden Entwurfsplanung die geplante Ein- und Durchgrünung des Baugebietes. Sowohl randlich als auch entlang der inneren Erschließungsstraßen sollten intensive Gehölzpflanzungen sicherstellen, dass die vorgesehne großflächige Gewerbe- und Wohnbebauung hinreichend in die Landschaft eingebunden wird. Die bislang dargestellten vereinzelten Baumpflanzungen können dieser Zielsetzung nicht gerecht werden.

Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB, werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
(Henke)